

Antrag

der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, Christian Dürr, Katja Hessel, Markus Herbrand, Till Mansmann, Grigorios Aggelidis, Jens Beeck, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Reginald Hanke, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Manuel Höferlin, Olaf in der Beek, Karsten Klein, Pascal Kober, Carina Konrad, Ulrich Lechte, Alexander Müller, Christian Sauter, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, und der Fraktion der FDP

Transparenzoffensive für private Finanzgeschäfte von Staatsbediensteten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Private Finanzgeschäfte müssen – jedoch abhängig von einem etwaigen Zugang zu vertraulichen, marktrelevanten Informationen – auch für Staatsbedienstete grundsätzlich möglich sein. Der Staat als Dienstherr steht aber in der Verantwortung, effiziente interne Anzeige- und Kontrollsysteme einzurichten. Nur so kann der Anschein vermieden werden, einzelne Staatsbedienstete würden bei ihren privaten Finanzgeschäften über Sonderwissen verfügen. Bestehen keine oder unzureichende interne Anzeige-/Kontrollsysteme kann dies dazu beitragen, dass das Vertrauen in die Institutionen untergraben wird.
2. Die Zeugenvernehmungen des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (Wirecard) am 10./11. Dezember 2020 haben zutage gebracht, dass der Leiter der beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angesiedelten Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) zu mehr als nur sensiblen Zeitpunkten Aktien der Wirecard AG jeweils erworben und veräußert hat.

Ferner wurde in dieser Sitzung der Eindruck gewonnen, dass für die Rechtsaufsicht über die APAS zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie habe sich nach Erlass der Geschäftsordnung der Abschlussprüferaufsichtsstelle (GO APAS) keinen Überblick mehr über die Einhaltung der Vorschriften der vorgenannten GO APAS verschafft. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den für den Untersuchungsgegenstand des 3. Untersuchungsausschusses besonders relevanten § 23 Abs. Absatz Ziffer 1 GO APAS (5 % des Vermögens-Regel; Wesentlichkeitsregel). „Die Besorgnis der Befangenheit besteht demnach weiterhin insbesondere dann, wenn die Person – bezogen auf das jeweilige Unternehmen – wesentliche Anteile oder andere wesentliche finanzielle Interessen besitzt. Der Umfang ist dann wesentlich, wenn die unabhängige Meinungsbildung tatsächlich

oder dem Anschein nach beeinflusst werden kann. Die Wesentlichkeit ist von der Art und dem Umfang des Vermögens der jeweiligen Person abhängig (in der Regel ab 5 % des Vermögens).“ Die gehörten Zeugen konnten im Untersuchungsausschuss nicht genau erklären, wie diese sog. 5 %-Regel zu berechnen und demzufolge einzuhalten sei.

3. In der jüngsten Antwort der Bundesregierung, genauer des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2020 auf die Kleine Anfrage „Nachfragen zur Sonderauswertung zu privaten Finanzgeschäften der Beschäftigten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ (Bundestagsdrucksache 19/24580) wurde nunmehr erstmals eingeräumt, dass ein Bediensteter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wegen Verstoßes gegen die BaFin-internen Anzeigepflichten für private Finanzgeschäfte entlassen werden musste. 45 Finanzgeschäfte mit Bezug zur Wirecard AG zeigte dieser Finanzwächter nicht bei seinem Dienstherrn ordnungsgemäß an. In den Wochen und Monaten zuvor erklärte die BaFin wahlweise, ihr Kontrollsystem sei umfassend oder allenfalls wenig reformbedürftig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. umgehend eine Evaluation der internen Anzeige-/Kontrollsysteme für private Finanzgeschäfte von Bediensteten der Ressorts sowie aller Geschäftsbereichsbehörden durchzuführen.

Sofern Bedienstete etwa mit der Überwachung von Finanzinstituten betraut sind, sollten die von der Aufsicht für die Finanzbranche aufgestellten Erwartungen an die Unterbindung von Interessenkollisionen und/oder Insiderhandel in gleicher Weise in die Überlegungen für eine Verbesserung der internen Anzeige-/Kontrollsysteme einbezogen werden. Insbesondere sollte das sog. Zweitschriftverfahren in solche Erwägungen einfließen.

Auch die Vorgabe von sog. Restricted Lists ist hierbei zu berücksichtigen;

2. umgehend eine Analyse durchzuführen, in welchen Behördeneinheiten Zugang zu vertraulichen, marktrelevanten Informationen und damit die Besorgnis über die Verwendung von Insiderwissen bestehen könnte. Die Zeugenvernehmungen vom 10./11. Dezember 2020 im 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss haben offengelegt, dass es an einer entsprechenden Sensibilität fehlen dürfte bzw. könnte;
3. auch in Fällen der Rechtsaufsicht dafür zu sorgen, dass sich die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht im Hinblick auf den Erlass von Geschäftsordnungen von Geschäftsbereichsbehörden nicht auf den selbigen beschränkt. Vielmehr müssen interne, organisatorische Vorkehrungen geschaffen werden, dass Geschäftsordnungen in regelmäßigen Abständen auf ihre Reformbedürftigkeit hin untersucht werden. Zudem sollte die Rechtsaufsicht in die Lage versetzt werden, den Regelungsgehalt der wesentlichen Vorschriften zu kennen und zu verstehen.

Berlin, den 15. Dezember 2020

Christian Lindner und Fraktion